

# Verkaufs- und Lieferbedingungen für Leistungen im Kunststoffbau (L2)

Abkürzungen : AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

## I. Angebot und Abschluss

1. Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Das gleiche gilt für sonstige, auch später getroffene Vereinbarungen.
2. Qualitäts- und Konstruktionsberatungen sowie sämtliche Fachauskünfte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch kann eine Haftung hierfür nicht übernommen werden. Soweit Erzeugnisse nach den von dem AG gegebenen Zeichnungen oder Qualitätsmustern hergestellt werden, haftet der Käufer für alle Folgen der Verletzungen von bestehenden Schutzrechten sowie möglichen Folgen aus Fehlern, die aus den Zeichnungen oder Qualitätsmustern herrühren.
3. Erste Kostenanschläge einschließlich der zu ihrer Erläuterung notwendigen einfachen Skizzen und schematischen Darstellungen werden kostenlos und ohne Übernahme einer Gewähr geliefert. Verlangt jedoch der AG, daß der AN genaue Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen und andere Unterlagen ausarbeitet, und erhält der AN den Auftrag nicht, ist er berechtigt, mindestens den Arbeitsaufwand zu berechnen.
4. Der AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm vom AN übergebenen Unterlagen, der AN zur Geheimhaltung der ihm bekanntwerdenden Betriebsverhältnisse des AG. Unterlagen des AN dürfen ohne seine Genehmigung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen Zweck als den ursprünglichen, insbesondere auch nicht für Ausschreibungen sowie für Nachlieferungen und Ersatzarbeiten durch Dritte benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Bei Auftragserteilung ist der AG berechtigt, eine Ausfertigung der Ausführungszeichnungen und Unterlagen unter den vorgenannten Beschränkungen zu behalten.
5. Das Angebot beruht auf diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Leistungen im Kunststoffbau (L2) und dem geltenden Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Falls am Bauort partikuläre Bestimmungen sowie spezielle Vorschriften gelten, die die allgemeinen Bauregeln und die Schutzbestimmungen überschreiten, sind diese vom AG vor Auftragserteilung dem AN bekanntzugeben. Durchführung und Kosten eines behördlichen Bewilligungsverfahrens obliegen dem AG. Nachträglich von einer Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Änderungen gehen zu Lasten des AG.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht auch hinsichtlich besonderer tatsächlicher Gegebenheiten, die bei der Bauausführung berücksichtigt werden müssen. Die aufgrund des Unterbleibens einer solchen Mitteilung entstehenden Mehraufwendungen trägt der AG.

## II. Preisstellung

1. Die vereinbarten Materialpreise beruhen auf den derzeitigen Rohr- und Betriebsstoffkosten, den deutschen tariflichen Löhnen und Frachten, Wechselkursen, Zöllen und Steuern. Ändern sich diese Kosten, so bleibt eine Anpassung der Preise im Rahmen der eingetretenen Kostensteigerungen durch den AN vorbehalten.
2. Die durch nachträgliche nicht durch den AN zu vertretenden Änderungen des Auftrages entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
3. Die Preise des AN für Monteureinsatz beruhen auf der deutschen gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit. Bei Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsstunden kommen die tariflichen Zuschläge gesondert in Anrechnung.
4. Arbeiten, die außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere als Vorrichtungs- und Nachtragsarbeiten für Vertragsarbeiten durchgeführt werden, sind im Preis nicht enthalten und werden auf Stundenlohnbasis zu den gültigen Tagessätzen abgerechnet. Das gleiche gilt für bauseitig zu vertretende Wartestunden.

## III. Leistungen des Auftragnehmers

1. Der AG kann die vertragsgemäße Durchführung der Bauleistungen überwachen.
2. Eine vom AN zugesagte Frist für die Lieferung und Bauausführung beginnt frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Kommt der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, so ist der AN nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine gebunden und haftet nicht für die Folgen einer Fristüberschreitung.
3. Verzögert sich der festgesetzte Arbeitsbeginn oder der Arbeitsfortgang durch vom AN nicht zu vertretende Umstände, gilt folgendes:
  - a) Es verschieben sich die Fertigstellungstermine entsprechend unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten und einer etwaigen Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
  - b) Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der AG. Der AN hat jedoch alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Arbeiten baldmöglichst auszuführen.
  - c) Wird die Ausführung für länger als 3 Monate unterbrochen, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem AN bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten waren.
  - d) Wird eine Wiederaufnahme der Arbeitsausführung dauernd unmöglich, so ermäßigt sich der Vertragspreis um den Betrag, den der AN durch die Nichtleistung der Fertigstellungsarbeiten erspart hat.

Als vom AN nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Lieferung der Rohstoffe (z.B. verursacht durch Fehlproduktion), falls der AN zur Beschaffung dieser Baustoffe seinerseits fristgemäß das Erforderliche veranlaßt hat, ferner z.B. Streik, Aussperrung, Produktions- oder Versandbehinderung im eigenen Betrieb oder bei den Lieferanten des AN, Bruch oder Fehllieferung bei der Fabrikation, Wasserschäden,

Arbeitermangel, Rohstoff und Transportraumangel und Eingriffe höherer Gewalt jeder Art.

Hat der AN die Verzögerung, Unterbrechung bzw. Unmöglichkeit der Bauausführung zu vertreten, so ist seine Haftung begrenzt auf 10 % der Auftragssumme.

## IV. Leistungen des Auftraggebers

1. Der AG hat auf seine Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Ordnungsgemäße Herrichtung des Bauplatzes und Bereitstellung des vom AG beizustellenden Materials am Bauplatz vor Beginn der Leistungen des AN und, soweit erforderlich, Schutz des Bauplatzes gegen Witterungseinflüsse.
  - b) Trockene und frostfreie, diebstahl- und schadenssichere Lagerung der Materialien und Geräte - auch während einer Unterbrechung der Bauarbeiten.
  - c) Gestellung von Hilfskräften in dem vom AN geforderten Umfang. Diese haben die Weisungen des AN zu befolgen. Der AN hat das Recht, ungeeignete Hilfskräfte zurückzuweisen. Die Haftpflicht für die im Arbeitsverhältnis der AG verbleibenden Hilfskräfte obliegt dem AG.
  - d) Beistellung sowie Auf- und Abbau von Baugerüsten und -geräten, Beleuchtung und Beheizung der Baustelle, Gestellung von Gas, Wasser und elektrischer Energie einschließlich deren Installation an der Verwendungsstelle, von Öl- und wasserfreier Preßluft, ferner von Heizgeräten, soweit diese Leistungen zur Bauausführung gebraucht werden.
  - e) Entlüftung bei Arbeiten in geschlossenen Apparaten, Gefäßen, Gruben und Kanälen.
  - f) Abladen der Werkstoffe und der vom AN vertraglich beizustellenden Geräten, deren Transport zum Stapelplatz und/oder zur Verwendungsstelle.
  - g) Nachweis von Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die entsandten Arbeitskräfte in der Nähe der Arbeitsstelle. Ist es diesen nicht möglich, in der Nähe der Baustelle Unterkunft zu finden, hat der AG die täglichen Reisekosten zwischen Unterkunft und Baustelle zu tragen. Sind die tatsächlichen Unterkunfts-kosten höher als der im Auslösungssatz hierfür enthaltene Teilbetrag, so sind diese Mehrkosten, soweit sie lt. Tarifvertrag vom AN zu zahlen sind, diesem vom AG zu erstatten.
  - h) Gestellung von für die Arbeitskräfte geeigneten verschließbaren Räumen mit Beleuchtung, Heizung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.
2. Erbringt der AG diese Leistungen nicht, so ist der AN berechtigt, sie auf Kosten des AG ausführen zu lassen.

## V. Abnahme

1. Nach Fertigstellung hat der AG die Leistungen abzunehmen; eine in sich abgeschlossene Teilleistung sowie auch Teile einer Leistung die durch weiteren Baufortschritt einer Überprüfung entzogen werden, sind auf Antrag des AN besonders abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
  2. Erfolgt trotz Aufforderung des AN keine Abnahme, obwohl wesentliche Mängel schriftlich nicht geltend gemacht worden sind, so gilt die Leistung mit Ablauf des zehnten Werktages nach Aufforderung als abgenommen.
  3. Hat der AG die Leistung oder eine Teilleistung bereits in Benutzung genommen, so gilt in diesem Falle die Abnahme ab Inbetriebnahme als erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt auch eine vorläufige Inbetriebsetzung.

## VI. Gewährleistung

1.
  - a) Gewährleistung wird ausschließlich dafür übernommen, daß die vom AN gelieferten Materialien und die vom ihm ausgeführten Arbeiten den vertraglich festgelegten Bedingungen genügen. Bei einer höheren oder andersartigen als der vereinbarten Betriebsbeanspruchung entfällt jede Gewährleistung.
  - b) Bei Materiallieferungen durch den AG sowie bei Stundenlohn- und Instandsetzungsarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die fachgemäße handwerkliche Arbeitsausführung.
  - c) Für Vorleistungen anderer Unternehmer oder des AN selbst übernimmt der AN keine Gewährleistung, auch wenn von ihm eine Beratung und/oder Überwachung erfolgt.
2. Voraussetzung für die Gewährleistung ist ordnungsgemäß Inbetriebsetzung der Anlage sowie ihr sachgemäßer Betrieb und entsprechende Wartung.
3. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate vom Zeitpunkt der Abnahme an.
4.
  - a) Mängel, die der AG feststellt, hat er innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Kenntnisnahme dem AN schriftlich anzuzeigen.
  - b) Weist der AG nach, daß der AN die Mängel zu vertreten hat, so kann er in angemessener Zeit vom AN die unberechnete Beseitigung der Mängel im Rahmen der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen verlangen (Nachbesserung). Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
  - c) Die Nachbesserungsansprüche können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen. Insoweit gelten die Leistungen als teilbar.
  - d) Der AN hat das Recht, bei Geltendmachung von Mängeln nach vorheriger Vereinbarung gemeinsame Besichtigungen des Bauwerkes vorzunehmen.

5. Sind bestimmte Eigenschaften für die Materialien vereinbart, so können diesen Vereinbarungen nicht entsprechende Materialien vom AG nur bis zu deren Einbau beanstandet werden. Sie sind vom AN durch vertragsmäßiges Material zu ersetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat hierüber das Gutachten einer vom AN zu benennenden staatlichen Untersuchungsanstalt endgültig zu entscheiden; die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil.
6.
  - a) Können aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, die notwendigen Nachbesserungsarbeiten nicht sofort nach Auftreten der Mängel ausgeführt werden, gehen hierdurch bedingte Mehraufwendungen zu Lasten des AG.
  - b) Die Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf die anteilige Auftragssumme begrenzt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der AG eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzung an den Anlagen vornimmt oder vornehmen läßt.
8. Bedient sich der AN eines Subunternehmers, so kann er sich auf einzelne abweichende Gewährleistungsbedingungen des Subunternehmers für dessen Leistung ergänzend zu diesen Gewährleistungsbedingungen auch dem AG gegenüber berufen, sofern er dem AG die Firma des Subunternehmers und die einzelnen abweichenden Gewährleistungsbedingungen desselben spätestens mit der Auftragsbestätigung bekanntgibt.

#### VII. Umfang der Haftung

Jede über die Gewährleistung nach Ziffer VI und die Verpflichtung gem. Ziffer III.7 hinausgehende Haftung und alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

#### VIII. Zahlung

1. Die Preise gelten in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung.
2. Bei Auslandsaufträgen ist für die Dauer der Abwesenheit der Monteure von Montabaur die vereinbarte tägliche Auslösung in Landeswährung vom AG direkt an den Monteur wöchentlich im voraus zu zahlen. Bei Arbeiten in Ländern des Ostblocks wird die Auslösung in EURO ausgezahlt.
3. Die Zahlung regelt sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, wie folgt: Das erste Drittel der Auftragssumme wird fällig bei Vertragsabschluß, das zweite Drittel nach Beginn der

Werkstofflieferungen oder bei Ankündigung der Versandbereitschaft, falls sich die Werkstofflieferungen aus Gründen, die vom AN nicht zu vertreten sind, verzögern, die Schlußzahlung spätestens 14 Tage nach Eingang der Endrechnung.

4. Für die Abrechnung von Aufträgen, für die Pauschalpreise nicht vereinbart wurden, kann der AG prüfungsfähige Unterlagen verlangen, bzw. in diese Einsicht nehmen.
5. Der AN ist nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Für den Fall der Annahme gehen Diskont- und alle sonstigen Spesen zu Lasten des AG. Solche Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Wechsel als geleistet.
6. Nur schriftlich vom AN anerkannte Gegenansprüche berechtigen den AG zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen. Mängelrügen entbinden den AG nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung.
7. Treten vor oder während der Arbeitsausführung berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG auf, so kann der AN vom AG im Rahmen des Auftragswertes ausreichende Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen.
8. Der AG ist damit einverstanden, daß die dem AN oder den Unternehmen des AN-Bereiches gegen ihn zustehende Forderungen innerhalb des AN-Bereiches dem AN und den Unternehmen des AN-Bereiches als Gesamtgläubigern zustehen. Bei den Forderungen des AG gegen den AN oder Unternehmen des AN-Bereiches darf der AN oder dürfen die Unternehmen des AN-Bereiches Ansprüche gegen ihn und seinen Bereich mit den AN-Forderungen aufrechnen/verrechnen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auch auf den Saldo.

#### IX. Eigentumsvorbehalt / Sicherung unserer Ansprüche.

1. Der AN behält sich bis zum Einbau der von ihm gelieferten Waren das Eigentum daran vor, bis der AG sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AN oder mit den Unternehmen des AN-Bereiches (vgl. Abs. VII Ziffer 6), insbesondere einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.
2. Der AG ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.
3. Zur Sicherung des Kaufpreis- und Werklohnanspruches des AN tritt der AG den ihm zustehenden Kaufpreis- und Werklohnanspruch anteilig in Höhe des gesamten Umfangs der Leistung des AN an diesen ab.
4. Der AG verpflichtet sich, dem AN auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.
5. Der AG ist zur Einziehung abgetretener Forderungen nur solange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen gegenüber dem AN erfüllt. Eingezogene Beträge gehen sofort in das Eigentum des AN über. Soweit die Forderungen des AN fällig sind, hat der AG die eingezogenen Beträge unverzüglich an den AN abzuführen.

#### X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Montabaur für alle sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Ort der Anlagenerstellung.
2. Für Inlandsaufträge ist ausschließlicher Gerichtsstand Koblenz/Rhein.
3. Bei Auslandsaufträgen werden alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nach der

Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von drei nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Für diese Entscheidungen sind die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrem deutschen Text und im übrigen das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, so wie es unter deutschen Kaufleuten Anwendung findet, verbindlich.

**Von diesen Lieferbedingungen abweichende Regelungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt insbesondere auch für Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit diese von den obigen Bedingungen abweichen.**